

Mitteilung:

Nach Absprache in der Umweltausschusssitzung vom 10.12.2012 wurden die aufgetretenen Missstände in o. g. Sache dem BMELV, mit der Bitte um Verbesserung der Gesamtsituation, geschildert. Die Antwort des Ministeriums ist als Anlage beigefügt.

Das BMELV führt aus, dass eine Änderung der Düngeverordnung vorgesehen ist, aufgrund der Rechtslage allerdings nicht von einer schnellen Änderung ausgegangen werden kann. Positiv ist jedoch zu werten, dass für die Änderung der Düngeverordnung eine, wie auch vom Rhein-Sieg-Kreis gefordert, Erweiterung der Sperrfrist vorgesehen ist. Außerdem hat das Ministerium in seinem Schreiben nochmals deutlich ausgeführt, dass immer ein Pflanzenbedarf für eine Düngemaßnahme nachgewiesen sein muss. Dies gilt auch außerhalb der Sperrfrist. Allerdings stellt ein solcher Verstoß keine Ordnungswidrigkeit nach der Düngeverordnung dar und kann somit nicht bußgeldrechtlich geahndet werden. Solche Klarstellungen sind aber für die Akzeptanzdiskussion wichtig. Ein festgestellter Verstoß führt bislang lediglich zu einer Prämienkürzung nach den Cross Compliance – Vorgaben für den landwirtschaftlichen Betrieb.

Bezüglich der Ausführungen zu erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Landesbehörden wurde das Schreiben auch an die Landwirtschaftskammer, mit der Bitte zukünftig dort tätig zu werden, weitergeleitet.